

<p><b>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis</b> <u>Straßenbauamt</u></p>	<p>Durch den Bebauungsplan „Sondergebiet Recyclinganlage Haldenwald“, Gemarkung Tuningen sind die Belange der Straßenbauverwaltung nur hinsichtlich des Geh- und Radweges im Einmündungsbereich der K 5711 berührt.</p> <p>Durch die geplante Anlage eines gemeinsamen Geh- und Radweges entlang der Gemeindeverbindungsstraße „Vor dem Haldenwald“ werden voraussichtlich Flächen des Kreises in Anspruch genommen, bzw. in die Asphaltflächen der Kreisstraße eingegriffen.</p> <p>Daher sollten vorab Detailabsprachen mit dem Straßenbauamt getroffen werden bezüglich Radwegekonzept, Verkehrsführung und Arbeiten an der Straße. Vor Beginn der Arbeiten müssen benötigte Grundstücks-Teilflächen vermessen und auch übertragen werden. Die Kosten für Vermessungsarbeiten und Übertragung trägt die Gemeinde. Die Übertragung der Kreisflächen erfolgt entsprechend der üblichen Vorgehensweise.</p> <p>Sollten aufgrund des geplanten Arbeiten Änderungen an den Entwässerungseinrichtungen (Leitungen, Querdole, Muldeneinlaufschächte u. ä.) der Kreisstraße 5711 erforderlich werden, so hat die Kosten hierfür ebenfalls die Gemeinde zu tragen.</p> <p>Evtl. erforderliche Änderungen müssen mit dem Straßenbauamt abgestimmt werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Zuge der Detailplanung des Geh- und Radweges werden die notwendigen Abstimmungen mit dem Straßenbauamt durchgeführt. Evtl. Änderungen an den Grundstücksverhältnissen werden vor Umsetzung der Maßnahme vorgenommen. Die Kosten werden von der Gemeinde bzw. dem Vorhabenträger getragen.</p> <p>Änderungen an der Entwässerung sind voraussichtlich nicht notwendig. Im Bedarfsfalle werden evtl. Kosten von der Gemeinde bzw. dem Vorhabenträger getragen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
---	--	--

<p><b>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis</b> <u>Amt für Abfallwirtschaft</u></p>	<p>wir bedanken uns für die Übersendung Ihrer Unterlagen und dürfen aus der Sicht der Abfallwirtschaft und im Interesse einer reibungslosen und unproblematischen Entsorgung wie nachfolgend dargestellt dazu Stellung nehmen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	------------------------------------

Durch die dargestellte Planung sind Belange der Abfallwirtschaft berührt. Die Anforderungen der Abfallwirtschaft an die Planung basieren insbesondere auf folgenden Grundlagen:  
DGUV-Information 214-033 vom Mai 2012,  
DGUV-Information 114-601 vom Oktober 2016  
Straßenverkehrsordnung (StVO)  
Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen – RAST 06  
Normen / DIN EN 349  
KrWG  
Abfallwirtschaftssatzung des Schwarzwald-Baar-Kreises in gültiger Fassung

Der Landkreis als öffentlich – rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne von § 2 der Abfallwirtschaftssatzung in Verbindung mit § 20 KrWG betreibt im Rahmen der Überlassungspflicht die Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle.

Der Landkreis ist bemüht, allen Einwohnern des Landkreises komfortable Lösungen zur Entsorgung des anfallenden Mülls anzubieten.

Er ist jedoch gleichzeitig verpflichtet, bei der Durchführung der Entsorgung die o. g. Vorschriften zum Schutz des eingesetzten Personals, der eingesetzten Maschinen und die allgemein geltenden gesetzlichen Regelungen zu beachten. In diesem Sinne wirkt der Landkreis im Zuge einer Beteiligung von Trägern Öffentlicher Belange bei Bauleitplanungen auf die Einhaltung dieser Vorschriften hin.

Sollten die einschlägigen Vorschriften, die in der Regel Mindeststandards enthalten, im Zuge der Planung nicht eingehalten werden, sieht sich der Landkreis nicht imstande, überplante Gebiete derart zu bedienen, dass Abfallsammelfahrzeuge in diese Gebiete hineinfahren und angefallenen und bereitgestellten Müll dort abholen. In diesen Fällen kommt nur eine kollektive Bereitstellung

	<p>von Müll (z.B. Sperrmüll) und Abfallgefäßen mit Müll durch die im betr. Baugebiet wohnenden Anlieger außerhalb des überplanten Gebiets (d.h. im Zweifelsfall durch Ziehen oder Tragen der Müllbehälter) oder an dessen Rand, wo die Mindeststandards noch eingehalten sind, in Frage.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sofern im überplanten Gebiet die Anfahrt eines Müllfahrzeugs auf private Grundstücke gewünscht würde, wäre zuvor mit dem Landratsamt ein Vertrag über einen Haftungsausschluss abzuschließen. Evtl. Mehraufwand im Vergleich zu einer Bereitstellung von Abfällen an der Straße wäre unmittelbar mit den vor Ort tätigen Entsorgungsunternehmen abzustimmen.</li> </ul> <p>Die Untere Abfallrechtsbehörde gibt ferner die in der Anlage beigefügte Stellungnahme ab.</p>	<p>Die Notwendigkeit wird geprüft. Bei Erfordernis wird seitens des Vorhabenträgers mit dem Landratsamt Kontakt aufgenommen.</p>
--	--	--

<p><b>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis</b> <u>Untere Abfallrechtsbehörde</u></p>	<p>Wir sind gehalten, auf die Durchführung eines Erdmassenausgleichs nach § 3 Abs. 3 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) hinzuwirken. Bei der Ausweisung von Baugebieten sollen die Aushubmassen weitestgehend reduziert und die unvermeidbaren Mengen größtmöglich vor Ort belassen und wiederverwendet werden. Dabei sollte die Erschließungsplanung die Bauherrschaft maßgeblich unterstützen, so dass weniger Aushub entsteht. Dies schont nicht nur Deponievolumen, sondern auch das Budget der Bauherrschaft und reduziert den für die Baumaßnahme notwendigen Lkw-Verkehr beachtlich.</p>	<p>Das Gelände wird im Zuge der Konversion höhentechisch nicht verändert. Es fallen daher keine Aushubmassen an. Die im Zuge von Gebäuderückbauten anfallenden, geringfügigen Erdmassen verbleiben vor Ort.</p>
--	--	---

<b>Gemeinde Tuningen</b>	<b>BEBAUUNGSPLAN Sondergebiet "Recyclinganlage Haldenwald"</b>
<b>Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB vom 17.08. – 01.10.2021</b>	Stand: 16.12.2021

	<p>Der Erdmassenausgleich ist somit in den Abwägungsprozess einzubringen, um die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans in diesem Punkt nicht zu gefährden.</p> <p>Für nicht verwendbare Aushubmassen sind entsprechende Entsorgungsmöglichkeiten einzuplanen.</p>	
--	---	--

<b>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis</b> <u>Gesundheitsamt</u>	<p>nach Durchsicht der uns vorliegenden Planunterlagen besteht für das Schutzgut Mensch aus unserer Sicht keine Gefahr.</p> <p>Somit bestehen gegen das oben genannte Vorhaben keine Bedenken.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
--	--	-----------------------------

<b>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis</b> <u>Gewerbeaufsichtsamt</u>	Keine Bedenken und Anregungen	Wird zur Kenntnis genommen.
---	-------------------------------	-----------------------------

<b>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis</b> <u>Landwirtschaftsamt</u>	<p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 6,5 ha und beinhaltet die Flurstücke 5829, 5830, 5831 und 5833 auf der Gemarkung Tuningen. Im Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg (2003) wird das Plangebiet als schutzbedürftiger Bereich für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe dargestellt. In der Teilfortschreibung des Regionalplans aus dem 2008 ist das Vorhabengebiet nicht mehr als ein regionalplanerisches Gebiet für den Rohstoffabbau geführt. D.h. das im Jahr 2003 der Vorhabenfläche zugewiesene regionalplanerische Ziel des Rohstoffabbaus existiert nicht mehr; In den Antragsunterlagen wird der Begriff der Industriebranche verwendet.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
--	--	-----------------------------

Das Plangebiet ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Villingen-Schwenningen als Außenbereich dargestellt.

Der Bebauungsplan „Sondergebiet Recyclinganlage Haldenwald“ soll die rechtlichen Voraussetzungen schaffen zur Ansiedlung einer Recyclinganlage (Firma Lämmle Recycling GmbH). Zudem ist die Geländeauffüllung (Rekultivierung) des Tonabbauareals im Osten des Areals geplant.

Landwirtschaftlich genutzte Flurstücke sind durch das Vorhaben nicht betroffen, daher stehen keine landwirtschaftlichen Belange gegen das Vorhaben.

Bezüglich der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung ist den Antragsunterlagen zu entnehmen, dass der Kompensationsbedarf durch eine standortgerechte Aufforstung innerhalb des Plangebietes (Rekultivierungsgebiet) gedeckt werden soll. Dies wird seitens des Landwirtschaftsamtes begrüßt.

Sollten darüber hinaus Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sein ist bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen (§ 16 LLG). Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.

Wird zur Kenntnis genommen.

Ausgleichsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen sind nicht geplant.

<b>Gemeinde Tuningen</b>	<b>BEBAUUNGSPLAN</b> <b>Sondergebiet "Recyclinganlage Haldenwald"</b>
<b>Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB vom 17.08. – 01.10.2021</b>	
Stand: 16.12.2021	

	<u>Art und der Standort der Ausgleichsflächen bitten wir mit dem Landwirtschaftsamt abzustimmen, damit der Eingriff in die landwirtschaftlichen Flächen so gering wie möglich erfolgt.</u>	Wird so umgesetzt.
--	--	--------------------

<b>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis</b> <u>Untere Naturschutzbehörde</u>	<p><b>Zum Umweltbericht (vorläufige Fassung Juli 2021):</b></p> <p>Den Unterlagen lag eine vorläufige Fassung des Umweltberichts bei. Den Inhalten und Aussagen des Umweltberichts wird unsererseits weitgehend zugestimmt. Der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz wird in Art und Ergebnis hinsichtlich des Schutzgutes Vegetation/Biotoptypen zugestimmt, zur Bilanzierung des Schutzgutes Boden wird auf die Stellungnahme des Amtes für Umwelt, Wasser-und Bodenschutz verwiesen.</p> <p>Die geplante Kompensationsmaßnahme auf dem angrenzenden Deponieareal soll noch bis zur Offenlage mit den Beteiligten abgestimmt und bilanziert werden. Hier ist auch noch zu klären, in welchem Zeithorizont die Maßnahme umgesetzt werden kann, wie mit dem zeitlichen Verzug umzugehen ist und wie bebauungsplanexterne Maßnahmen zu sichern sind.</p> <p><b>Zum faunistischen Gutachten (Zwischenbericht 5.08.2020):</b></p> <p>Als Artengutachten lag dem Umweltbericht der Zwischenbericht Stand 5.08.2020 bei. Dieser verweist an vielen Stellen auf gleiche/ähnliche Befunde im Vergleich zum Gutachten 2012-2015, ohne die betreffenden Arten aufzuführen. Das Gutachten bezieht sich dabei auf</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die endgültige Fassung des Umweltberichtes wird in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde aufgestellt.</p> <p>Wird so umgesetzt. Nach aktuellem Kenntnisstand sind keine planexternen Maßnahmen (mehr) vorgesehen. Bei Akzeptanz der aktuellen Bilanzierungen (LBP + Ub) durch die UNB erfolgt der naturschutzfachliche Ausgleich auf den Flurstücken 5833 und 5830. Die geplanten Kompensationsmaßnahmen erfolgen mehrheitlich nach Abschluss der Deponie im Rahmen der Rekultivierung. Die Problematik der zeitlichen Verzögerung bei der Umsetzung der Maßnahmen spiegelt sich in der Bilanzierung des LBPs entsprechend wieder.</p> <p>Die Hinweise zum faunistischen Gutachten werden in der Fortschreibung berücksichtigt. Das Maßnahmenkonzept wird darin auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes abgestimmt und bis zur Offenlage fortgeschrieben.</p>
---	---	--

	<p>das Gesamtareal. Im Endbericht bitten wir, die Daten in einem Gutachten zusammen zu führen und das Maßnahmenkonzept auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans abzustimmen. Insbesondere fehlen noch abschließende Aussagen zu den streng geschützten Arten Haselmaus und Zauneidechse sowie ein Maßnahmenkonzept für diese Arten. Im Zwischenbericht August 2020 wird diesbezüglich noch auf die laufenden Untersuchungen verwiesen. Das Gutachten soll spätestens bis zur Offenlage nachgereicht werden. Eine abschließende Stellungnahme ist erst dann möglich.</p> <p><b>Zu den textlichen Festsetzungen:</b></p> <p>Hier sind nach Fertigstellung des Umweltberichts und des Artenschutzgutachtens die Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen festzusetzen. Ggf. soll unter B Hinweise und Empfehlungen unter Kapitel Artenschutz auf artenschutzrechtliche Belange hingewiesen werden.</p>	<p>Die im fortgeschriebenen Umweltbericht dargestellten Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen werden in die Textteile des Bebauungsplanes übernommen.</p>
<p><b>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis</b>  <u>Vermessungs- und</u>  <u>Flurneuordnungsamt</u></p>	<p>von Seiten des Vermessungs- und Flurneuordnungsamtes werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht. Auf eine weitere Beteiligung am Verfahren kann verzichtet werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis</b>  <u>Amt für Umwelt-, Wasser- und</u>  <u>Bodenschutz</u></p>	<p>Wir bitten Sie, diese im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren.  Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir Sie, uns das Inkrafttreten des Bebauungsplans mitzuteilen und, sofern Änderungen des uns</p>	<p>Wird so umgesetzt.</p>

vorliegenden Entwurfs vorgenommen wurden, uns eine endgültige Fassung des Bebauungsplans zuzusenden.

**Zum Bebauungsplanvorhaben „Sondergebiet Recyclinganlage Haldenwald“ nehmen wir wie folgt Stellung:**

Sofern die nachfolgend aufgeführten Belange des Wasser- und Bodenschutzes berücksichtigt werden, können wir dem Vorhaben zustimmen:

**Abwasser**

Neben den bereits im Bebauungsplan genannten Verfahren zur Schmutz- und Niederschlagswasserbehandlung und -ableitung ist Folgendes zu ergänzen:

**Entwässerungskonzept**

Gemäß den uns vorliegenden Unterlagen gibt es auf dem Gelände noch eine Kleinkläranlage mit Einleitung in das angrenzende Gewässer. Die zugehörige Erlaubnis ist im Jahr 2009 abgelaufen. Dass das künftig anfallende Schmutzwasser an den öffentlichen Schmutzwasserkanal angeschlossen werden soll ist daher sehr zu begrüßen.

Wie mit anfallendem Regenwasser umgegangen werden soll, wird im Bebauungsplan nicht ersichtlich. Wir gehen davon aus, dass aufgrund der geplanten Nutzung eine Regenwasserbehandlung (siehe Kapitel „Vorbehandlung“) und eine Regenrückhaltung (siehe Kapitel „Regenrückhaltung“) vor Einleitung in das südlich des Geländes befindliche Gewässer erforderlich werden wird. Die hierfür erforderlichen Flächen sollten im Bebauungsplan entsprechend dargestellt und gesichert werden.

Grundsätzlich wird das Plangebiet im Trennsystem entwässert. Das Schmutzwasser wird dabei über eine neue Druckleitung an die Ortskanalisation angeschlossen.

Anfallendes Dach- und Oberflächenwasser wird konzeptionell wie folgt entsorgt.

Es stehen aus topographischen Gründen zwei Entwässerungsrichtungen zur Verfügung. Der nördliche Gebietsanteil (ca. 2,2 ha) wird dabei in westlicher Richtung abgeleitet und wird jenseits der BAB 81 über eine vorhandene Verdolung dem Sieblegraben zugeführt. Der Ableitung wird eine Regenrückhalte- und Behandlungseinrichtung (teilweise im Bestand vorhanden) vorgeschaltet.

Der südliche Gebietsanteil (ca. 2,8 ha) wird regenwasserseitig über den Keckental- und Weihaldengraben abgeleitet. Auch

	<p>Wir empfehlen daher, bereits im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ein Entwässerungskonzept zu entwerfen und dieses in den Bebauungsplanentwurf einzuarbeiten. Für eine frühzeitige Abstimmung des Entwässerungskonzepts stehen wir Ihnen gerne zu Verfügung.</p> <p><u>Vorbehandlung</u>  → <b>zu verwendender Leitfaden:</b>  „Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten“ (LUBW, 2005; <a href="https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/15581-Arbeitshilfen_f%C3%BCr_den_Umgang_mit_Regenwasser_in_Siedlungsgebieten.pdf">https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/15581-Arbeitshilfen_f%C3%BCr_den_Umgang_mit_Regenwasser_in_Siedlungsgebieten.pdf</a>)</p> <p>Für das auf den Dachflächen und den befestigten Freiflächen (PKW-Stellplätze, Umschlagplätze, Straßen) anfallende Niederschlagswasser ist eine Bewertung gemäß o.g. Leitfaden im Hinblick auf die mögliche stoffliche Belastung und ggf. erforderliche Behandlung durchzuführen.</p> <p>Nicht tolerierbar verschmutztes Niederschlagswasser (z. B. entsprechend verschmutztes Straßenabwasser) muss vor der</p>	<p>hier wird eine entsprechende Regenrückhalte- und Behandlungseinrichtung vorgeschaltet. Zwischenzeitlich hat eine Ortsbegehung mit dem Amt für Wasser- und Bodenschutz stattgefunden, bei welcher die o.a. RW-Ableitung konzeptionell abgestimmt worden ist. Im Zuge der Erschließungsplanung wird dem Amt dann ein entsprechender Entwässerungsantrag vorgelegt. Die darin eingehenden Parameter wie Drosselabflüsse, etc. werden im Vorfeld abgestimmt. Nicht tolerierbar verschmutztes Regenwasser, welches nicht ausreichend durch eine Regenwasserbehandlung gereinigt werden kann, wird an den Schmutzwasserkanal angeschlossen.</p> <p>Der aufgeführte Leitfaden wird für den Entwässerungsantrag so verwendet.</p> <p>Wird im Zuge des Entwässerungsantrages so umgesetzt.</p> <p>Wird im Zuge des Entwässerungsantrages so umgesetzt.</p>
--	---	--

	<p>Versickerung bzw. Einleitung in den Regenwasserkanal durch geeignete Maßnahmen vorbehandelt werden. Ist eine ausreichende Vorbehandlung nicht möglich, ist das Niederschlagswasser dem Schmutzwasserkanal zuzuleiten. Flächen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen wasserdicht und mit einem definierten Ablauf ausgeführt werden. Bei der Entwässerung dieser Flächen ist eine Einleitung in die Kanalisation eventuell erst nach Vorschalten von Anlagen zur Abwasserbehandlung/ Rückhaltung möglich.</p> <p><u>Regenrückhaltung</u>  → <b>zu verwendender Leitfaden:</b>  „Arbeitshilfe für den Umgang mit Regenwasser: Regenrückhaltung“ (LUBW, 2006; <a href="https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/59811-Arbeitshilfen_f%C3%BCr_den_Umgang_mit_Regenwasser_-_Regen%C3%BCckhaltung.pdf">https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/59811-Arbeitshilfen_f%C3%BCr_den_Umgang_mit_Regenwasser_-_Regen%C3%BCckhaltung.pdf</a>)</p> <p>Bei der Einleitung von Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer sind erhebliche hydraulische Belastungen, die den Zustand eines Gewässers nachteilig verändern, zu vermeiden (siehe o.g. Leitfaden).  Zur Förderung von Verdunstung und Rückhaltung des Niederschlagswassers sollen Flachdächer oder flach geneigte Dächer dauerhaft mit einer standortgerechten Vegetation mindestens extensiv begrünt werden (Mächtigkeit des Substrats <math>\geq 10</math> cm).</p> <p><u>Anerkannte Regeln der Technik</u>  Anlagen zur Versickerung, Behandlung und Rückhaltung von Niederschlagswasser müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.</p>	<p>Der aufgeführte Leitfaden wird für den Entwässerungsantrag so verwendet.</p> <p>Wird durch die Festlegung (mit dem Amt abgestimmter) Drosselabflüsse so berücksichtigt.</p> <p>Wird so berücksichtigt.</p>
--	--	---

	<p><b>Bodenschutz</b> <b>Schutzgut Boden in der Umweltprüfung</b></p> <p>Die geplante Maßnahme stellt zwar einen Eingriff in das Schutzgut Boden dar, da infolge von baulichen Maßnahmen (Versiegelung, Bautätigkeiten etc.) Flächen ihrer natürlichen Bodenfunktionen insbesondere als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf und als Filter und Puffer für Schadstoffe sowie zur Grundwasserneubildung entzogen werden. Die überwiegende Nutzung von bereits erheblich beanspruchten Flächen wird jedoch von unserer Seite sehr begrüßt.</p> <p>Den vorliegenden Umweltbericht haben wir diesbezüglich geprüft. Die Bodenfunktionen für den Bereich der aktuellen Nutzung „Mischbestand (Laub/Nadel)“ (682 m<sup>2</sup>) werden mit 2 (NB), 1 (AW) und 3 (FP) beziffert. Als Gesamtbewertung wird jedoch die Wertstufe 0 angegeben. Da es sich hierbei um eine bewaldete Fläche und keine landwirtschaftlich genutzte Fläche handelt ist gemäß Bodenkarte (BK50) für die Bodenfunktion AW der Wert 2 anzusetzen. Die Gesamtbewertung ergibt in diesem Fall 2,33. Bei einer Fläche von 682 m<sup>2</sup> sind für diese Fläche somit rund 6356 Ökopunkte anzusetzen.</p> <p>Für das Flurstück Nr. 5830 liegen gemäß BK 50 keine Bodenfunktionswerte vor. Da auf den benachbarten Flurstücken Pelosol und Braunerde-Pelosol aus Opalinuston-Fließerde (h64) vorliegen, können aus unserer Sicht auch für das Flurstück Nr. 5830 die entsprechenden Bodenfunktionswerte dieser Bodenart (2 (NB), 2 (AW) und 3 (FP)) angesetzt werden.</p> <p>Das Flurstück Nr. 1107 liegt nicht im Bebauungsplanbereich. Wir bitten, die Flurstücknummer und die Bodenfunktionswerte entsprechend anzupassen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird in der Fortschreibung des Umweltberichtes so umgesetzt.</p> <p>Wird in der Fortschreibung des Umweltberichtes so umgesetzt.</p>
--	--	--



	<p>Prüfwerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) überschreiten.</p> <p>Daher ist ein besonderer Umgang mit diesen Böden unabdingbar. Je nach Verwendungszweck (Verwertung, Entsorgung) oder Bodennutzung sind besondere Maßnahmen einzuhalten. Diese werden ausführlich in der vom Landratsamt öffentlich zugänglichen Handlungsempfehlung „Geogene Schadstoffe in Böden“ aufgezeigt und erläutert.</p> <p>Die Handlungsempfehlung ist zu beziehen unter:  <a href="https://weboffice.lrasbk.de/dok/StoryMaps/Handlungsempfehlung_komplett.pdf">https://weboffice.lrasbk.de/dok/StoryMaps/Handlungsempfehlung_komplett.pdf</a></p> <p>Sobald bekannt ist, wie mit dem Material umgegangen werden soll (Verwertung, Deponierung), bitten wir um rechtzeitige Kontaktaufnahme mit dem jeweiligen Ansprechpartner des Fachamts. Die Ansprechpartner können Sie der Handlungsempfehlung entnehmen.</p> <p><b><u>Oberirdische Gewässer</u></b>  Oberflächengewässer sind von dem Vorhaben nicht betroffen.</p> <p><b><u>Grundwasserschutz</u></b>  Ein eventuell im Zuge von Bauwerksgründungen erforderlicher Eingriff in das Grundwasser (Grundwasserhaltung, Einbringen von Stoffen in das Grundwasser) bedarf einer gesondert zu beantragenden wasserrechtlichen Erlaubnis. Hierzu ist ein detaillierter Wasserrechtsantrag mindestens drei Monate vor Beginn der Maßnahme beim AUWB einzureichen. Wir empfehlen grundsätzlich, den Inhalt des Wasserrechtsantrags im Vorfeld mit dem AUWB abzustimmen.</p>	<p>Grundsätzlich fallen bei der Konversion des Geländes nur geringe Aushub- und Entsorgungsmassen an, da das Gelände topographisch nicht verändert wird. Grundsätzlich wird die Vorgehensweise, wie sie in der Handlungsempfehlung beschrieben ist, so umgesetzt.</p> <p>Wird so umgesetzt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird im Bedarfsfall so umgesetzt.</p>
--	---	---

**Regierungspräsidium Freiburg**  
Landesamt für Geologie,  
Rohstoffe und Bergbau

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

**1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können**

Keine

Wird zur Kenntnis genommen.

**2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes**

Keine

Wird zur Kenntnis genommen.

**3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken  
Geotechnik**

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Wird zur Kenntnis genommen.

Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich der Opalinuston-Formation. Diese wird lokal von Verwitterungs-

	<p>/Umlagerungsbildungen mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert.</p> <p>Im Plangebiet befindet sich nach Geologischer Karte zudem Anthropogen verändertes Gelände (Abbaugelände Tongrube Tuningen). Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.</p> <p>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p><b>Boden</b> Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p><b>Mineralische Rohstoffe</b> Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><b>Grundwasser</b> Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	--

	<p>Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.  Eine Prüfung dargestellter Sachverhalte und Ergebnisse kann nur im Rahmen einer gesondert beauftragten hydrogeologischen Stellungnahme erfolgen.  Nach Kenntnis des LGRB sind im Planbereich keine Wasserschutzgebiete betroffen.  Mineralwasserbrunnen oder sonstige sensible Grundwassernutzungen sind in diesem Gebiet beim LGRB nicht bekannt.  Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.</p> <p><b>Bergbau</b>  Von bergbehördlicher Seite ist festzustellen, dass sich ein östlicher Teil der Bebauungsplanfläche mit der unter Bergaufsicht stehenden Fläche der Tongrube Haldenwald überschneidet (s. beigefügte Planskizze). Bei Umsetzung des Bebauungsplans ist die Folgenutzung gegeben und die Bergaufsicht für diese Teilfläche beendet. Daher ist die Umsetzung der Landesbergdirektion schriftlich mitzuteilen.</p> <p><b>Geotopschutz</b>  Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p><b>Allgemeine Hinweise</b>  Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am</p>	<p>Die Landesbergdirektion wird über das Ende der Bergaufsicht innerhalb der Teilfläche des Bebauungsplangebietes schriftlich informiert.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	---	---

<b>Gemeinde Tuningen</b>	<b>BEBAUUNGSPLAN Sondergebiet "Recyclinganlage Haldenwald"</b>	
<b>Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB vom 17.08. – 01.10.2021</b>		Stand: 16.12.2021

	<p>LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	
--	--	--

<b>Regierungspräsidium Freiburg</b> <u>Referat 47.2 - Straßenbau Ost</u>	<p>wir haben den Bebauungsplan „Sondergebiet Recyclinganlage Haldenwald“ vom 29.07.2021 geprüft und stimmen diesem zu.</p> <p>Das Vorhaben grenzt an keine Straße in der Baulast des Bundes oder des Landes.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
---	--	-----------------------------

<b>Regierungspräsidium Freiburg</b> <u>Referat 21 – Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz</u>	<p>vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Planvorhaben. Unsere raumordnerische Stellungnahme erfolgt im Rahmen des erforderlichen Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplans.</p> <p>Wir möchten kurz anmerken, dass in der vorgelegten Entwurfsfassung des Bebauungsplans der bauplanungsrechtlich erforderliche Eintrag der Zweckbestimmung des Sondergebietes fehlt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Ergänzung wird unter 1.1. der planungsrechtlichen Festsetzungen entsprechend vorgenommen.</p>
--	--	---

<b>Regierungspräsidium Freiburg</b> <u>Landesforstverwaltung</u>	<p>in Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis erhalten Sie nachfolgende forstliche Stellungnahme.</p> <p>Gegenstand der vorgelegten Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Einrichtung und zum Betrieb einer Recyclinganlage auf dem ehemaligen „Liaporgelände“</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
---	--	-----------------------------

und der Ertüchtigung der erforderlichen Zufahrt. Der Flächennutzungsplan soll noch im Parallelverfahren geändert werden. Die Errichtung der Recyclinganlage erfolgt in enger Abstimmung mit der Einrichtung einer Erddeponie DK 0 auf den Flächen des ehemaligen Tonabbaus im Osten. Die Einrichtung der Deponie soll in einem eigenständigen Planfeststellungsverfahren erfolgen. Die Planungsfläche ist vollständig von Wald umgeben. Nach den Unterlagen soll das gesamte Areal einer neuen Nutzung zugeführt werden (Recyclinganlage und Erddeponie).

Das Areal der zukünftigen Recyclinganlage ist weitestgehend befestigt. Im Westen liegt ein Sukzessionswald innerhalb des Planungsbereichs.

Waldinanspruchnahmen:

Nach den Unterlagen für die Bauleitplanung soll der derzeit aus Sukzessionswald bestehende Lärmschutzwald zukünftig als private Grünfläche dargestellt werden. Dies stellte eine Waldumwandlung nach § 9 Landeswaldgesetz dar. Der Vorhabenträger wird gebeten zu prüfen, ob nach einer Erhöhung des Walls eine Wiederbewaldung erfolgen kann und die Fläche somit als eine befristet umgewandelte Fläche betrachtet werden kann. Im Bebauungsplan ist die Fläche dann als Wald darzustellen.

Außerdem ist nach der vorgelegten Planung davon auszugehen, dass durch die Ertüchtigung der Zufahrtsstraße und des Baus eines Radwegs Eingriffe in den angrenzenden Wald erforderlich werden. Im Rahmen der Bauleitplanung ist daher für die Eingriffe in diese Waldflächen eine Waldumwandelungserklärung nach § 10 LWaldG über die untere Forstbehörde bei der höheren Forstbehörde zu beantragen. Ein entsprechender forstlicher Ausgleich ist mit dem Antrag vorzulegen.

Die dargestellte Grünfläche soll als solche erhalten bleiben, um der Kompensation von Eingriffen und als Fläche für Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung zu stehen. Die hierzu notwendige Waldumwandlung nach § 9 Landeswaldgesetz wird zeitnah beantragt.

Eine Ertüchtigung der Zufahrtsstraße ist derzeit nicht geplant. Allerdings sind für den Bau des Geh- und Radweges Eingriffe in den Wald erforderlich. Die zugehörige Waldumwandlung samt Ausgleich wird zeitnah beantragt.

	<p>Für das Gesamtvorhaben weisen wir darauf hin,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• dass im Bereich der geplanten Erddeponie die Verfüllung, Rekultivierung und Wiederbewaldung im Anhalt an die Handreichung der ISTE (Landesarbeitskreis Forstliche Rekultivierung von Abbaustätten Schriftenreihe Band 3) durchzuführen ist. Die Forstbehörden sind entsprechend einzubinden.</li> <li>• dass mit der Waldumwandlungsgenehmigung vom 28.03.2002 Az.: 28881.62/41 festgelegt wurde, dass Teilbereiche langfristig wiederaufgeforstet werden sollen. Aus forstlicher Sicht können diese Fläche daher für das Neuvorhaben nicht zusätzlich als forstlicher Ausgleich herangezogen werden.</li> </ul>	<p>Wird im Zuge der Planfeststellung der Erddeponie entsprechend berücksichtigt.</p>
<p><b>Regierungspräsidium Freiburg</b> <u>Ref. 54.1 – 54.4 - Gewerbeaufsichtsamt</u></p>	<p>aus Sicht der Referate 54.1 – 54.4 des Regierungspräsidium Freiburg, bestehen zu o.g. Verfahren keine Bedenken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>BnNetze GmbH</b></p>	<p>Keine Bedenken oder Anregungen</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Vodafone BW GmbH</b></p>	<p>Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Polizeipräsidium Konstanz</b></p>	<p>die Planungsunterlagen wurden eingesehen. Die Erschließung des Plangebiets erfolgt wie seit jeher über die bestehende Erschließungsstraße „Vor dem Haldenwald“. Zusätzliche öffentliche Erschließungsstraßen werden nicht benötigt. Begrüßt wird von hier</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

<b>Gemeinde Tuningen</b>	<b>BEBAUUNGSPLAN Sondergebiet "Recyclinganlage Haldenwald"</b>	
<b>Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange</b> gem. § 4 (1) BauGB vom 17.08. – 01.10.2021		Stand: 16.12.2021

	<p>die Neuschaffung eines fahrbahnbegleitenden, kombinierten Geh- und Radweges zur Verbesserung der verkehrlichen Situation für den nichtmotorisierten Verkehr.</p> <p>Aus verkehrspolizeilicher Sicht bestehen von hier keine Bedenken zum BBP „<u>Sondergebiet Recyclinganlage Haldenwald</u>“ auf Gemarkung Tuningen.</p>	
--	--	--